

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach am 30.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen

2. Änderung Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

§ 1 Änderungen

§ 6 Steuerbefreiungen und Ermäßigungen wird durch Absatz 1 Nr. 3 ergänzt:

Hunde von jagdberechtigten Personen (m/w/d) und Wildtierschützern (m, w, d) sowie anerkannten Nachsuchführern (m/w/d), für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch

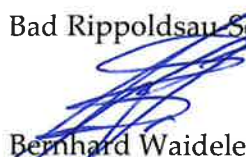
- Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
- Eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder
- Die Anerkennung als Nachsucherhund durch den Landesjagdverband

Der Antragsteller (m/w/d) muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 24.04.2023 in Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 21.04.2023


Bernhard Waidele
Bürgermeister



Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wurde am 21.04.2023 auf der Homepage der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach öffentlich bekannt gemacht.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 21.04.2023


Bernhard Waidele
Bürgermeister

